

## Schulen müssen geöffnet bleiben!

In der Schule besteht ein besonderes Schutzbedürfnis gegenüber der Schülerschaft, da sich zum aktuellen Zeitpunkt vor allem die Kinder und Jugendlichen unter 12 Jahren nicht durch eine Impfung schützen können. Daraus ergibt sich für die an der Schule tätigen erwachsenen Personen eine ganz besondere **Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.**

Weitere Schulschließungen führen zu zusätzlichen erheblichen Nachteilen unter den Schülerinnen und Schülern und bergen die Gefahr, weitere physische, psychische und soziale Belastungen und Erkrankungen innerhalb der Schülerschaft nach sich zu ziehen.

**Deshalb verfolgen die nachstehend genannten Maßnahmen das Ziel, den Bildungs- und Erziehungsauftrag am Lernort Schule voll umfänglich umsetzen zu können.**

Die folgenden acht **Anforderungen an den Schulbetrieb** müssen flächendeckend und verbindlich umgesetzt werden:

- 1) Es gibt einen bundesweit geltenden Stufenplan, der auf der Basis festgelegter medizinischer Kriterien verabschiedet und veröffentlicht ist.
- 2) Es besteht eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Schulgebäuden.
- 3) Testungen innerhalb der Schülerschaft werden 3-mal in der Woche ausschließlich in der Schule durchgeführt.
  - a. Bei einem positiven Fall in der Lerngruppe erfolgt eine tägliche Testung an mindestens den 5 folgenden Schultagen in der Lerngruppe. Außerdem besteht in der Lerngruppe für diesen Zeitraum unabhängig vom Stufenplan die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Verantwortung für die Kontaktnachverfolgung liegt beim Gesundheitsamt.
- 4) Es besteht eine Informationspflicht des Gesundheitsamts gegenüber der Schulleitung.
- 5) Das gesamte in der Schule tätige Personal unterliegt einer gesetzlichen Impfpflicht.
  - a. In der Übergangszeit bis zum Erlangen des vollständigen Impfschutzes testen sich ungeimpfte Personen verpflichtend täglich am Arbeitsplatz unter Zeugen.
- 6) Das geimpfte und genesene Personal testet sich 3-Mal pro Woche in der Schule unter Einhalten des 4-Augen-Prinzips.
- 7) Es besteht eine Auskunftspflicht über den jeweiligen individuellen Covid-Impf-Status gegenüber der Schulleitung.
- 8) Ausnahmen von den vorstehend genannten Regelungen bedürfen der Vorlage eines qualifizierten fachärztlichen Attestes oder eines Genesenen Nachweises.

„Nur durch dieses entschlossene Vorgehen können wir unserer Verantwortung als Gesellschaft für die Schüler:innen in Bezug auf Covid-19 gerecht werden“, sagt Werner Weber, Vorsitzender des VSL Baden-Württemberg.

Für den ASD:

Reinhard Einfeldt, Vertreter des SLVSH im ASD, Schleswig- Holstein;

Sven Winkler, Vertreter des SLVN Niedersachsen und Stellvertretender Vorsitzender im ASD

Werner Weber, Stellvertretender Vorsitzender im ASD, Baden-Württemberg

Harald Willert, Vertreter der SLV NRW, Nordrhein – Westfalen.

Gudrun Wolters-Vogeler, Vorsitzende des ASD, Hamburg;

Bei Rückfragen erreichen Sie die Vorsitzende Frau Wolters-Vogeler unter: 0176 42850118

ASD Geschäftsstelle: c/o Grundschule An der Haake, Lange Striepen 51, 21147 Hamburg